

## **ANSTALTSORDNUNG FÜR DIE KLINISCHEN EINRICHTUNGEN (TIERSPITAL UND LEHR- UND FORSCHUNGSGUT) DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN (VUW)**

novelliert durch Verordnung des Rektorates am 17.04.2008, genehmigt vom Universitätsrat am 13.05.2008 (gemäß § 36 Abs. 2 UG 2002).

### **PRÄAMBEL**

Die Anstaltsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien dient der Festlegung von im klinischen Bereich (Tierspital, Lehr- und Forschungsgut) allgemein gültigen Regeln und Verhaltensweisen. Sie basieren auf den Grundregeln von GCP („good clinical practice“), dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz sowie dem Tierärztegesetz, die in jedem Fall einzuhalten sind.

Vorrangige Ziele der im Folgenden ausgewiesenen Punkte sind:

- a. die Förderung einer gedeihlichen interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich von klinischer Forschung, Lehre und Patientenbetreuung innerhalb der klinischen Einrichtungen der VUW,
- b. die Sicherstellung einer für Forschung, Lehre und Patientenbetreuung ausreichenden Zahl von gesunden Tieren und Patienten sowie
- c. eine optimale Zusammenarbeit mit den praktizierenden Tierärzten des niedergelassenen Bereichs.

### **1. KLINISCHE EINRICHTUNGEN**

Die klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bestehen aus dem Tierspital und dem Lehr- und Forschungsgut (LFG) sowie angeschlossen dem Embryotransferstall Wieselburg. Das Tierspital und das LFG unterstehen dem Vizerektor für die Kliniken.

### **2. DAS TIERSPITAL**

Gemäß § 36 Abs. 1 UG 2002 führen die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen an lebenden Tieren zu erbringen haben, die Bezeichnung „Universitätsklinik“ („Department“) und bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital. Zum Tierspital, das von der Direktion (ärztlicher Leiter, Sekretariat) geleitet wird, gehört weiters die Anstaltsapotheke.

Das Tierspital der VUW besteht aus den Departments III und IV und versteht sich primär als universitäre Überweisungseinrichtung für praktische TierärztInnen und private Tierkliniken. Seine Leistungen und Hilfestellungen stehen jedem Tierbesitzer gegen entsprechenden Kostenersatz zur Verfügung (siehe auch Punkt 8 der Anstaltsordnung).

Die Direktion des Tierspitals wird von der Verwaltung der VUW unterstützt; Bestellungen (SAP-Aufträge aller Art) über 10.000,- € bedürfen der Gegenzeichnung des Departmentprechers der jeweiligen Klinik bzw. bei Beträgen über 50.000,- € der Mitzeichnung des zuständigen Mitgliedes des Rektorates (siehe Mitteilungsblatt Nr. 8 Punkt 20.3 vom 26.11.2004).

Die Aufgaben der zwei Departments bzw. Universitätskliniken des Tierspitals und ihre Gliederungen definieren sich nach Tierarten und Fachdisziplinen, wobei chirurgisch-aseptische Bereiche (Operationssäle) von ambulanten Bereichen strikt getrennt betrieben werden.

Das Tierspital ist wie folgt strukturiert:

### **Department III für Nutztiere und Öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin**

mit den Einheiten

- ▼ Department 3 Verwaltung
- ▼ Department 3 Allgemein
- ▼ Öffentliches Veterinärwesen
- ▼ Fleischhygiene
- ▼ Milchhygiene
- ▼ Botanik und Pharmakognosie
- ▼ Tierhaltung und Tierschutz
- ▼ Tierernährung
- ▼ Klinik für Wiederkäuer
- ▼ Klinik für Schweine
- ▼ Klinik für Geflügel

### **Department IV/Universitätsklinik für Kleintiere und Pferde**

mit den Einheiten

- ▼ Department 4 Verwaltung
- ▼ Department 4 Allgemein
- ▼ Plattform für Strahlentherapie/Linearbeschleuniger
- ▼ Bewegungshalle
- ▼ Klinik für Kleintiere
  - Interne Medizin Kleintiere
  - Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin
  - Kleintierchirurgie, Augen- und Zahnheilkunde
  - Bildgebende Diagnostik

- ▼ Klinik für Pferde
  - Interne Medizin Pferde
  - Großtierchirurgie und Orthopädie
  - Bewegungsanalytik
  - Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und Besamung
    - Sektion Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
    - Sektion Besamung und Embryotransfer

### **Anstaltsapotheke**

Der Anstaltsapotheke obliegen die Beschaffung, Lagerhaltung und Abgabe von pharmazeutischen Produkten sowie die patientenorientierte oder den Lehr- und Forschungsanforderungen entsprechende Herstellung von Arzneizubereitungen für den klinischen Betrieb des Tierspitals, des Lehr- und Forschungsgutes und der übrigen Lehr- und Forschungsbereiche der VUW. Zudem besorgt die Anstaltsapotheke Reagenzien aller Art für die Einrichtungen der VUW und sorgt für die Erstversorgung der ambulanten Patienten mit Medikamenten.

*Lehrapotheken:* Die Anstaltsapotheke ist weiters für die Einrichtung und Wartung der beiden am Campus der VUW für Kleintiere bzw. am Lehr- und Forschungsgut für Nutztiere vorgesehenen Lehrapotheken verantwortlich.

## **2.1 AUFGABEN DES TIERSPITALS**

Die Aufgaben des Tierspitals beinhalten:

- a. Betreuung und Behandlung von Tieren
- b. Bereitstellung von gesunden und kranken Tieren (Patienten) sowie von Untersuchungsmaterial für den studentischen Unterricht (Lehrbetrieb) und die Forschung; Tiere für Zwecke des Unterrichts („Übungstiere“) sind nach Ausscheiden aus dem Übungstierbetrieb entweder an einen Halter zu vermitteln, der eine tiergerechte Haltung gewährleistet, oder der Schlachtung zuzuführen
- c. Ausübung allgemein tierärztlicher Tätigkeiten unter Einbindung der Studierenden bei Diagnostik und Therapie von erkrankten Tieren sowie die Beratung von TierbesitzerInnen oder –halterInnen
- d. Bereitstellung der Infrastruktur für die unter (a) bis (c) ausgewiesenen Aufgaben

### **2.1.1 Hörsäle**

Hörsäle dienen ausschließlich dem akademischen Unterricht. Die Mitnahme/Einbringung von Haustieren (Companion animals) aller Art ist nur für Zwecke der Lehre zulässig, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene hingegen in allen anderen Fällen strikt untersagt.

## **2.2 AMBULANTE PATIENTEN**

Die ambulante Patientenbetreuung erfolgt in Ambulanzen. Diese können zentral nach Tierarten oder Fachgebieten (Allgemeine Ambulanz, Notfallambulanz) oder dezentral (Spezialambulanzen) organisiert sein.

Die Notfallambulanz(en) wird/werden an 365 Tagen im Jahr bereichsbezogen (z.B. für Kleintiere) rund um die Uhr für die Annahme aller Patienten, für die nicht gleichzeitig eine Spezialambulanz geöffnet ist, vorgehalten.

Die Notfallambulanz(en) hat/haben neben der Betreuung der aktuellen Erkrankungen durch entsprechend ausgebildete Tierärzte auch - wo erforderlich - die „Triage-Funktion“ für das Tierspital wahrzunehmen.

### **2.2.1 Öffnungszeiten**

- ▼ Notambulanz(en): 00:00 – 24:00 Uhr
- ▼ Spezialambulanzen: vormittags und/oder nachmittags

## **2.3 STATIONÄRE PATIENTEN**

Veterinärmedizinische Patienten können über Zuweisung des betreuenden Tierarztes und mit Zustimmung des Tierbesitzers sowie über Wunsch des Tierbesitzers stationär zur Behandlung aufgenommen werden.

### **2.3.1 Besuchszeiten**

Zum Schutz der Tiere und zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Spitalbetriebes dürfen Patienten nur mit Bewilligung des bzw. der Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung besucht werden. Jede Störung von Ruhe und Ordnung sowie Beeinträchtigung der Hygiene durch BesucherInnen des Tierspitals ist untersagt. Die Tiere Zuwiderhandelnder können vom weiteren Verbleib ausgeschlossen bzw. weitere Besuche untersagt werden.

## **2.4 MOBILAMBULANZ**

Nach Maßgabe der Möglichkeiten bietet das Tierspital auch eine Mobilambulanz („Außenambulanz“) für die Betreuung von Nutztieren und Beständen außerhalb des Campus. Der Einsatz der Mobilambulanz erfolgt nach Terminvereinbarung.

# **3. ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

## **3.1 PATIENTENAUFNAHME**

Jeder Patient (ambulant und stationär) ist bei der Aufnahme im TIS (Tierspital-Informationssystem) zu erfassen. Die tierärztliche Aufnahme erfolgt ausschließlich durch einen Tierarzt bzw. eine Tierärztin. Eine adäquate Dokumentation der Tierbesitzerdaten, der Anamnese, der Untersuchungsergebnisse und der Behandlung des Tieres einschließlich aller erbrachten Leistungen sowie verabreichten/mitgegebenen Medikamente ist unmittelbar durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung eines Patienten (siehe Punkt 3.1.3).

**3.1.1** Die stationäre Aufnahme ist vollzogen, wenn der/die Tierbesitzer/in bzw. Tiereinlieferer den von den Kliniken ausgestellten Aufnahmeschein erhalten und eine Anzahlung auf die erwarteten Behandlungskosten in der Höhe von mindestens 30 % geleistet hat (siehe auch Punkt 4).

**3.1.2** Der Behandlungsvertrag beinhaltet auch die Mitbetreuung der Patienten durch entsprechend beaufsichtigte StudentInnen.

**3.1.3** Die Behandlung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt. Insbesondere kann die Behandlung abgelehnt werden, wenn der/die Tierbesitzer/in bzw. Tiereinlieferer notwendige Schutzmaßnahmen bei der Behandlung seines Tieres nicht akzeptiert oder fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat oder nicht die notwendigen Daten und Vollmachten für die Behandlung und Bezahlung erbringt.

### **3.2 ANSTECKENDE KRANKHEITEN; BÖSARTIGKEIT VON TIEREN**

TierbesitzerInnen und tierereinliefernde Personen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Kenntnis verborgene oder ansteckende Krankheiten oder Bösartigkeiten des Tieres der Klinik mitzuteilen. TierbesitzerInnen bzw. tierereinliefernde Personen, die Tiere mit verborgenen oder ansteckenden Krankheiten oder bösartige Tiere den Kliniken übergeben und diese davon nicht unterrichten, haften für den dadurch entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten.

### **3.3 UNABWEISBARKEIT**

Unabweisbar sind Patienten in Lebensgefahr. Unabweisbarkeitsparere können zu Zwecken von Lehre und Forschung nach entsprechender Rücksprache mit den verantwortlichen KlinikleiterInnen und mit Zustimmung der TierbesitzerInnen ausgesprochen werden.

### **3.4 BEHANDLUNGSUMFANG**

Mit der Aufnahme in einer Klinik sind Tiere dem Tierspital der VUW zur Behandlung übergeben. Der Behandlungsvertrag umfasst sämtliche tierärztlich gebotenen Maßnahmen soweit diese für Diagnose und Therapie erforderlich sind. Eine entsprechende Risikoaufklärung ist vorzunehmen. Vor Operationen ist zudem nach Möglichkeit die Zustimmung des Tierbesitzers (Operationseinverständnis) einzuholen und zu dokumentieren.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden können Operationen auch ohne Zustimmung des Tierbesitzers durchgeführt werden. Die Verpflichtung der TierbesitzerInnen und tierereinliefernden Personen, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

### **3.5 ENTLASSUNG VON PATIENTEN**

Patienten, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nicht (mehr) der Pflege im Tierspital bedürfen, sind grundsätzlich zu entlassen. Ein verlängerter Anstaltsaufenthalt von Patienten ist lediglich für Zwecke des Unterrichts und der veterinärmedizinischen Forschung zulässig.

Tiere, die zur Entlassung freigegeben wurden, sind nach Verständigung des Besitzers unverzüglich abzuholen. Werden Tiere nicht abgeholt, erfolgt eine schriftliche, nachweisbare Verständigung (Express Mail Service; eingeschriebener Brief). Nach einer Frist von zehn Tagen erlischt die Verpflichtung zur weiteren Obsorge. Das bedeutet, dass Tiere verkauft oder in ein Tierheim abgegeben werden können.

### **3.6 DOKUMENTATION**

Jede Entlassung ist zu dokumentieren. Entsprechende Arztbriefe/Besitzeranweisungen sind bei der Übergabe/Rückgabe des Tieres bereitzuhalten.

**3.6.1** Diagnostische Unterlagen (Röntgenbilder, Ultraschallbilder, etc.) sind grundsätzlich ein Bestandteil der Krankengeschichte und verbleiben im Tierspital. Kopien können seitens des Besitzers gegen Kostenersatz angefordert werden.

**3.6.2** So der/die PatientenbesitzerIn die vorzeitige Entlassung wünscht, hat der behandelnde Tierarzt auf allfällige für die Gesundheit des Patienten nachteilige Folgen aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Revers unterzeichnen zu lassen.

## **4 PATIENTENGEBÜHREN**

Die Bezahlung der Entgelte für die Leistungen des Tierspitals ist

- a. bei ambulanten Patienten bei Abschluss der Konsultation fällig. Bei aufwändigen oder kostenintensiven Behandlungen (ambulante Operationen, etc.) ist eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Behandlungskosten zu leisten;
- b. bei stationären Patienten ist, außer bei Nutztieren und Vögeln, grundsätzlich eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Behandlungskosten bei der Aufnahme und der Rest bei der Abholung bzw. Rückstellung der Patienten zu leisten;
- c. für die Betreuungs- und Behandlungskosten der von Frächtern überbrachten Tiere haftet der/die BesitzerIn.

Die fälligen Beträge sind bar oder bargeldlos (z.B. Bankomatkarte, Einzugsauftrag) zu bezahlen. Der Tarif ist der Honorarordnung der VUW in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, zu entnehmen (siehe auch Anhang I).

**4.1** Werden bei der Behandlung eines Patienten von verschiedenen Departments Leistungen erbracht, sind diese auf einer Rechnung auszuweisen und gegeneinander intern zu verrechnen.

## **5 HAFTUNG**

Allen Patienten des Tierspitals ist eine angemessene Obsorge zu widmen. Die Haftung der VUW beschränkt sich dabei auf die zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen.

**5.1** Ansprüche wegen Nichteintrittes des mit einem Eingriff bzw. einer Behandlung bezweckten oder erhofften Erfolges, wenn und soweit der Eingriff und die Behandlung lege artis (nach den Regeln der tierärztlichen Kunst) durchgeführt wurden, sind ausgeschlossen.

## **6 ABLEBEN VON PATIENTEN**

Tierleichen werden vom Tierspital bzw. vom LFG entsorgt. Sie sind zu obduzieren, so dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder eine Obduktion zur Wahrung öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere bei diagnostischer Unklarheit oder nach einem operativen Eingriff, notwendig ist.

**6.1** Die im klinischen Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Tierspital, LFG) anfallenden Tierkörper und -körperteile verendeter oder getöteter Tiere sind einer Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen.

**6.2** Besteht nach Ansicht des behandelnden Tierarztes keine Seuchengefahr und lassen es die geltenden Landesgesetze zu (in Wien bedarf es dazu einer Bewilligung der MA 58), kann dem/der TierbesitzerIn auf dessen Wunsch sein/ihr totes Tier übergeben werden.

## **7 SEUCHENPLAN**

Bei Auftreten oder Verdacht von anzeigepflichtigen Erkrankungen gemäß §16 Tierseuchengesetz im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt der Seuchenplan in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der damit verbundenen Informationspflicht (siehe Telefonkaskade im Seuchenplan). Den Anweisungen des Seuchenbeauftragten ist im Seuchenfall strikt Folge zu leisten. Der Seuchenplan ist elektronisch über das Intranet verfügbar (siehe auch Anhang II).

## **8 ZENTRALE DIENSTE**

Die Veterinärmedizinische Universität Wien stellt für ambulante und stationäre Patienten zentrale Dienstleistungen zur Verfügung (Details siehe Leistungskatalog).

### **8.1 Bildgebende Diagnostik**

- ▼ Department IV: Bildgebende Diagnostik

### **8.2 Labordiagnostik**

Department II / Laborplattform:

- ▼ Bakteriologie, Mykologie und Hygiene
- ▼ Klinische Immunologie
- ▼ Klinische Virologie
- ▼ Laboratoriumsmedizin
- ▼ Parasitologie

Kooperativ und qualitativ ist bei speziellen diagnostischen Fragestellungen zudem auch die Pathologie entsprechend miteinzubeziehen (siehe Katalog Labordiagnostik in der jeweils gültigen Fassung).

## 9 STRAHLENSCHUTZ

Die Agenden des Strahlenschutzes werden durch die Strahlenschutzbeauftragten der Departments wahrgenommen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie unterstehen dem Strahlenschutzbeauftragten der VUW.

## 10 LEHR- UND FORSCHUNGSGUT (LFG)

Die Aufgaben des Lehr- und Forschungsgutes Pottenstein und des Embryotransferstalles Wieselburg als klinische Einrichtungen beinhalten die Bereitstellung der Infrastruktur sowie die Erfüllung der Basisanforderungen für:

- a. die Lehraufgaben an gesunden Tieren im Rahmen der Studienrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und
- b. die Durchführung von Forschungsaufgaben.

**10.1** Die Basis für (a) und (b) bilden die von den Fachvertretern vorgegebenen Lehraufgabenkataloge und Forschungsprojekte. Ihre Inhalte sind mit den VizerektorInnen für Lehre bzw. Forschung abzustimmen.

**10.2** Die Betriebsordnung des LFG der VUW regelt das Zusammenspiel zwischen dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb und dem Lehr- und Forschungsbereich der VUW in Absprache mit dem Vizerektor für die Kliniken und unter Berücksichtigung der Basisanforderungen des Lehr- und Forschungsbereiches.

**10.3** Die über die seitens des LFG vorzuhaltende Infrastruktur (siehe Punkt 10) hinausgehenden Kosten für Lehre und Forschung (z.B. Stalladaptierungen, Personalkosten etc.) sind aus dem Budget des zusätzlich beabsichtigten extracurriculären Lehrprogramms bzw. des vorgesehenen Forschungsprojektes zu decken.

Wolf-Dietrich von Fircks

Rektor

o.Univ.Prof.em.Dr. Werner Waldhäusl

Vizerektor für die Kliniken

## Anhänge

Anhang I zur Anstaltsordnung: Honorarordnung

Anhang II zur Anstaltsordnung: Seuchenplan